

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Feber 1959

Krankenscheingebühr bei Zahnbehandlung324/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 354/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h und Genossen, betreffend die Gefahr einer mehrfachen Einhebung der Krankenscheingebühr bei der Zahnbehandlung, ist folgende Antwort des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h eingelangt:

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gestellt, ob er bereit ist, durch Einflussnahme auf den Hauptverband dafür zu sorgen, dass Massnahmen im Sinne der Anfrage ergriffen werden, durch welche auch auf dem Gebiet der Zahnbehandlung garantiert wird, dass der Versicherte nicht nur pro Schein, sondern auch pro Vierteljahr nur einmal die Krankenscheingebühr zu entrichten hat.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach § 153 Abs.4 ASVG. in der Fassung der 4. Novelle vom 17. Dezember 1958, BGBl.Nr.293, ist bei der Inanspruchnahme der chirurgischen oder konservierenden Zahnbehandlung durch einen Vertragszahnarzt oder Vertragsdentisten oder in einer eigenen Einrichtung (Vertragseinrichtung) des Versicherungsträgers ein Zahnbehandlungsschein vorzulegen. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat hiefür einen einheitlichen, für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen. Für jeden Zahnbehandlungsschein ist vom Anspruchsberechtigten eine Gebühr von 5 S an den Versicherungsträger zu entrichten. Nach § 31 Abs.3 Z.13 ASVG. in der Fassung der obzitierten Novelle obliegt es dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, in Wahrnehmung öffentlicher Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit Richtlinien über die Ausstellung der Zahnbehandlungsscheine und die Dauer ihrer Gültigkeit aufzustellen.

In Ziffer III Absatz 1 dieser Richtlinien, die am 30. Dezember 1958 von dem mir unterstellten Bundesministerium genehmigt worden sind, gilt der Zahnbehandlungsschein bis zum Abschluss der Behandlung, zu deren Beginn er vorgelegt wurde. Diese Regelung bezüglich der Dauer der Gültigkeit des Zahnbehandlungsscheines hat schon vor dem Inkrafttreten der 4. Novelle zum ASVG. bestanden. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen der Regierungsvorlage (599 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII.GP.) ist von keiner Seite ein Abgehen von dieser Praxis angeregt worden.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 16. Feber 1959

Die in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage enthaltenen Angaben bezüglich der finanziellen Auswirkung der Einführung der Krankenschein- und Zahnbehandlungsscheingebühr fussen gleichfalls darauf, dass die Krankenscheingebühr ^{nur} einmal im Vierteljahr, die Zahnbehandlungsscheingebühr hingegen für jede Behandlung zu entrichten ist.

Es ist daher den anfragenden Abgeordneten darin beizupflichten, dass die Zahnbehandlungsscheingebühr dann, wenn zwei oder noch mehr Zahnbehandlungen, die nicht miteinander im Zusammenhang stehen, innerhalb eines Vierteljahres in Anspruch genommen werden, zwei oder mehrmals entrichtet werden muss. Andererseits darf nicht überschen werden, dass für eine Zahnbehandlung, die sich über zwei Vierteljahre erstreckt, nur ein einziger Zahnbehandlungsschein vorzulegen und daher die Zahnbehandlungsscheingebühr auch nur einmal zu entrichten ist. In solchen Fällen würde die Verwirklichung der Anregung der anfragenden Abgeordneten eine finanzielle Mehrbelastung der Versicherten nach sich ziehen.

Ungeachtet dessen habe ich veranlasst, dass der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger prüft, ob es möglich ist, von der derzeitigen Praxis hinsichtlich der Dauer der Gültigkeit des Zahnbehandlungsscheines abzugehen und mit den Zahnbehandlern die gleichen Verrechnungsmodalitäten zu vereinbaren wie mit der übrigen Ärzteschaft.

Nach Einlagen dieses Berichtes werde ich gegebenenfalls auf die Anfrage zurückkommen.